

Allgemeine Teilnahmebedingungen der SV-OG Bindlach

Stand: März 2023

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung zu einer unserer Veranstaltungen bieten Sie, der/die Teilnehmer:in (im folgenden "TN" genannt) oder dessen Personensorgeberechtigte:r, uns, dem Veranstalter der Maßnahme, den Abschluss eines Vertrages aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und der Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf unserem Vordruck oder per Email. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Durch die Anmeldung stimmen Sie den Freizeitbedingungen zu.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der Ausschreibung. Die Teilnahmegebühr ist auf das angegebene Konto zu überweisen (Frist siehe Ausschreibung)

3. Leistungen

3.1 Nebenabsprachen, (Wünsche, Vereinbarungen), die die vertragliche Leistung verändern, müssen einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.

3.2 Wenn nicht anders vermerkt, beinhaltet der TN-Beitrag Transporte (keine Anreise und Abreise) Unterkunft in eigenen Zelten, Vollverpflegung und Programmgestaltung. Zum Gruppenleben gehört es nach unserer Auffassung auch, dass die TN Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere Küchenaufgaben mit übernehmen.

4. Leitung

4.1 Unsere Freizeiten werden von geschulten ehrenamtlichen Betreuer:innen geleitet. Diese übernehmen für die Dauer der Freizeit einen Teilbereich der gesetzlichen Aufsichtspflicht.

4.2 Die TN haben den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei groben Verstößen, der Maßnahme schädigendem Verhalten oder wiederholten Widersetzen der Anweisungen der Freizeitleitung, kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Teilnehmers veranlassen. Die Kosten hierfür muss der TN bzw. die Personensorgeberechtigten (oder der gesetzliche Vertreter) selbst tragen. Die Verpflichtung zur Abholung auf eigene Kosten besteht auch, wenn der/die TN so verletzt oder so schwer erkrankt ist, dass die weitere Teilnahme nicht mehr möglich ist.

4.3 Die Betreuer:innen sind im Interesse der Sicherheit aller TN weisungsbefugt. Für Schäden oder Unfälle, die durch Missachtung dieser Weisungen entstehen, haftet der/die Betreffende selbst bzw. die Personensorgeberechtigten. Entstehen durch grob fahrlässiges Verhalten der Teilnehmer oder des nicht Befolgens von Anweisungen Schäden, kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

5. Reiseablauf, Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des

Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von unserer Verantwortung her für notwendig erachtet werden, sind zulässig, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Maßnahme nicht beeinträchtigen.

6. Rücktritt durch den TN

6.1. Sie können jederzeit vor Maßnahmenbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

6.2. Im Falle des Rücktritts ist der Veranstalter der Maßnahme berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen zu verlangen. Sollten uns aus dem Rücktritt Kosten entstehen, behalten wir es uns vor, bis zu 100% des Teilnehmerbeitrages einzubehalten / einzufordern.

6.3. Bei Rücktritt weniger als 14 Tage vor Beginn, sowie bei Nichtteilnahme ohne vorherigen Rücktritt, kann der volle TN-Beitrag erhoben werden.

7. Regelmäßig benötigte Medikamente sind in ausreichender Menge mitzuführen.

8. Empfehlungen

8. 1. Gegebenenfalls empfehlen wir eine Zeckenschutzimpfung. Befragen Sie dazu ihren Arzt.

8.2. Wir empfehlen die in Deutschland üblichen Impfungen. Befragen Sie dazu ihren Arzt.

9. Haftungsbeschränkung

Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter der Maßnahme keine Haftung. Der Veranstalter der Maßnahme haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des TN verursacht werden.

10. Sonstiges

Es gilt das Jugendschutzgesetz.

11. Für mitgebrachte Hunde muss ein Impfnachweis und die Kopie der aktuellen Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.